

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 11

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dem Befehle des Platzkommandanten sind alle mobilisierenden Truppen bis zu ihrem Abmarsch in die Vorkurskantonnements oder in das Übungsgebiet und sämtliche bei der Mobilmachung tätigen Funktionäre, Verwaltungsorgane und Hilfsmannschaften unterstellt. Der Platzkommandant hat dieselben Kompetenzen gegenüber den eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden, den Zivilbehörden und Truppenkommandanten, die ihm bei der Kriegsmobilmachung zukommen. In seiner Befehlgebung hat er darauf zu achten, dass er die Selbstständigkeit der Stäbe und Truppen innerhalb ihres Pflichtenkreises nicht hemmt. Er entscheidet, wenn sich zwischen seinen Hilfsorganen und der Truppe Friktionen ergeben sollten.

Eine Stunde vor dem Einrücken der Truppen melden sich beim Platzkommandanten die Kommandanten der Einheiten (Bataillon, Schwadron etc.), eventuell von diesen bezeichnete Offiziere, die Rechnungsführer (Quartiermeister), und die Adjutanten der Stäbe und der zusammengesetzten Truppenkörper zum Befehlsempfang. Die Stäbe und die Einheiten mobilisieren unter der Aufsicht ihrer Kommandanten. Was an Korpsmaterial zu fassen ist, wird bestimmt: für das zur Übung gelangende Armeekorps durch den Armeekorpskommandanten, für die übrigen Truppen durch die Abteilungschefs des schweizerischen Militärdepartements. Ist die Mobilisierung vollständig beendet, so meldet dies der betreffende Stab oder der betreffende Einheitskommandant dem Platzkommandanten, worauf ihm dieser den Marschbefehl des schweizerischen Militärdepartements übergibt. Im Momente des Abmarsches vom Korps-sammelplatze treten die Truppen unter das Kommando ihrer höhern Führer.

Die Demobilisation der Stäbe und Einheiten hat grundsätzlich auf dem Korps-Sammelplatze stattzufinden. Der Rücktransport dahin erfolgt nach den Befehlen des Kommandanten des übenden Armeekorps und für die andern Truppen nach den Übungsplänen. Die Einheitskommandanten senden gleich beim Antreten des Rückmarsches auf den Korps-sammelplatz Offiziere dahin voraus, um dem Platzkommandanten die Zeit der Ankunft der Truppen zu melden und seine Befehle betreffend Demobilisation und Unterkunft derselben entgegenzunehmen. Auf den Korps-sammelplätzen, wo beim Einrücken der Platzkommandant funktionierte, leitet er auch die Demobilisation. Er veranlasst das Aufgebot der nötigen Mobilmachungsfunktionäre, Kommissionen, Beamten und Arbeiter der Militärverwaltung und ordnet den Dienst der Demobilisation in ähnlicher Weise an, wie beim Einrücken der Mobilisation. Wo kein Platzkommandant in Funktion steht, demobilisiert der betreffende Einheitskommandant nach Weisung der kantonalen Militärbehörde.

Die Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Truppen ist einer Inspektion zu unterziehen, zu ergänzen und in vollkommen kriegstüchtigen Stand zu stellen.

Ist die Retablierung der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung der Mannschaft und die Demobilisierung beendet, so meldet der Truppenkommandant dem Platzkommandanten, dass die Einheit zur Entlassung bereit sei. Die Entlassung darf nicht stattfinden, so lange nicht der Platzkommandant die Ermächtigung dazu erteilt hat.

Diese Vorschriften treten sofort in Kraft. Behufs späterer Aufstellung definitiver Vorschriften haben die Truppenkommandanten, die Platzkommandanten und die kantonalen Militärbehörden dem schweizerischen Militärdepartement besondere Rapporte über den Verlauf der Mobilisierung und Demobilisierung einzureichen.

— **Ernennungen von Verwaltungsoffizieren:** Fourier Monney, Alfred. Adj.-Unteroffizier Pfund, Robert. Fourier Merz, Jakob. Stalder, Ernst. Bettschart, Oskar. Wuest, Hektor. Laurent, Jules. Fischer, Otto. Rosset, Henri. Zellweger, Hans. Sauter, Marc. Cornu, Louis. Gabus, Charles. Willmann, Robert. Casserini, Franz. Leibundgut, Friedrich. Akeret, Paul. Aubert, Victor. Itten, Hans. Schlappner, Wilhelm. Widmer, Adolf. Broder, Johann. Steiner, August. Brügger, Ernst. Huber, Otto. Müller, Otto. Henry, Victor. Lee, Eugen. Zurlinden, Gottfried. Massard, Louis. Schlegel, Alfred. Favarger, Albert. Siebenmann, Hermann. Streit, Gottfried. Zimmerli, Ernst. Wysard, Karl. Riklin, Josef. Scherer, Theodor. Paschoud, Fernand. Keller, Max. Arezki, Max. Augsburg, Johann. Guidon, Janett. Bovet, Edgar. Bize, Jules. Imobersteg, Jakob. Eggimann, Jakob.

Ausland.

Deutsches Reich. Die diesjährigen grösseren Truppenübungen der bayerischen Armee. Hierüber ist folgendes bestimmt worden:

1. Die Armeekorps halten grössere Truppenübungen nach Ziffer 552 der Felddienst-Ordnung unter möglicher Berücksichtigung der Ernteverhältnisse ab. Beim II. Armeekorps ist von einer Vereinigung der Divisionen in einem der getrennten Teile des Korpsbezirkes abzusehen.

Eine Kompagnie des 1. Pionier-Bataillons ist dem I. Armeekorps vom Beginn der Brigade-Manöver bis zum Schluss der Korpsmanöver zuzuteilen.

2. Die 4. Kavallerie-Brigade nimmt an den Kaisermanövern des königlich preussischen VIII. und XVIII. Armeekorps teil.

3. Der 4. Division wird der Regimentsstab und 4 Eskadrons des 1. Chevauxlegers-Regiments, dem III. Armeekorps die Eskadron Jäger zu Pferde I. Armeekorps vom Beginn der Brigademanöver ab zugeteilt.

4. Grössere Pontonierübungen sind am Rhein zwischen Maxau und Speyer abzuhalten; an diese schliesst sich eine Festungskriegsübung in kleinem Rahmen bei Gernersheim an.

5. Die Luftschiffer-Abteilung wird dem III. Armeekorps zugeteilt.

6. Die Fusstruppen müssen am 30. September 1905, dem spätesten Entlassungstag, in ihre Standorte zurückgekehrt sein.

7. Beim II. Armeekorps findet eine Kavallerie-Übungsreise statt, für die dem General-Kommando 2000 Mark zur Verfügung gestellt werden. (Militär-Ztg.)

Bayern. Ankauf von Militärpferden im Jahre 1904 zur Ergänzung des Pferdebestandes der bayerischen Armee wurden im Jahre 1904 von der Remontierungs-Kommission insgesamt 1219 Remonten und 24 volljährige Kaltblüter angekauft. Da Bayern infolge der grossen Parzellierung seines Landes und der besonderen Vorliebe für schwere Schläge kein geeignetes Pferdezuchtgebiet ist, so mussten die Haupteinkäufe der Kommission wie in früheren Jahren in Norddeutschland betätigt werden; infolgedessen erhielt die bayerische Armee ungefähr 77 Prozent ihres Gesamtbedarfes an Pferden aus Ostpreussen und Holstein; nur 23 Prozent des Bedarfes konnten im Inlande gedeckt werden.

Österreich-Ungarn. Neuerungen bei den technischen Truppen. Nächst der Artillerie werden zumeist die technischen Truppen bei den bevorstehenden Neuerungen gewinnen. An der Spitze steht die Errichtung eines Telegraphenbataillons, dann von Telegraphen-

patrouillen und zwar erhält jede Infanteriedivision eine Infanterie-Telegraphenpatrouille und jede der 12 Gebirgsbrigaden eine Gebirgs-Telegraphenpatrouille. Die Offiziere und Mannschaften dieser Abteilungen werden in einem eigenen Telegraphenkurs zu Tulln ausgebildet. Statt der gegenwärtig bestehenden normalen und leichten Brückenequipagen werden Einheitsequipagen eingeführt, deren Requisitenwagen durch je 2 Pontonwagen (für schwimmende Unterlagen von vermehrter Tragfähigkeit) ersetzt werden. Die leichten Brückenequipagen sollen sich nämlich für die neuen Feldhaubitzen als ungenügend erwiesen haben. Überhaupt wird die Vereinheitlichung und Vermehrung der Überbrückungsmittel, namentlich der schimmenden Unterlagen und der Fluss-Wachpontons (gegen feindliche Minenangriffe) angestrebt. Über die Maschinengewehr-Abteilungen erfährt man, dass solche für jede der 10 Kavallerie-Divisionen zu 2 Sektionen und für jede der 12 Gebirgsbrigaden zu je 2 Gewehren aufgestellt werden sollen. (Dagegen scheint man von der Zuteilung von Jägerbataillonen zu den Kavallerie-Divisionen abgehen zu wollen; wenigstens werden die Jägerbataillone der 4 in Galizien stehenden Kavallerie-Divisionen von denselben getrennt und in andere Provinzen verlegt. Endlich werden 3 Traineskadronen, wovon 2 (mit Maultieren?) für die beiden Gebirgsbrigaden in Dalmatien, errichtet, und der Stand mehrerer Eskadronen erhöht werden.

(Militär-Zeitung.)

Serbien. Ernennung von Truppeninspektoren. Um die Ausbildung aller Teile des Heeres einheitlich zu gestalten, wurde für die Infanterie, Artillerie, Kavallerie, technischen Truppen und den Sanitätsdienst je ein besonderer Inspekteur ernannt. Sie sind Organe des Kriegsministers und erstreckt sich ihr Wirkungskreis als Referenten auf alle drei Jahrgänge der Miliz. Die Inspektoren haben für die gleichmässige Ausbildung zu sorgen, sämtliche Instruktionen für die Friedens- und Kriegszeit auszuarbeiten, sowie die auf Manöver und besondere Übungen bezüglichen Anträge aufzustellen; ihnen obliegen ferner die taktische Weiterbildung des Offizierskorps und der Chargencadres, das Studium aller organisatorischen, Bewaffnungs- und Ausrüstungsfragen, die Ersatzangelegenheiten von Personal und Material und überhaupt alles, was mit der Schlagfertigkeit der Armee im Zusammenhang steht. Die Inspektoren können Generale oder Oberste der betreffenden Waffengattung sein; diejenigen von ihnen, die auf Vorschlag des Kriegsministers vom König hierzu ernannt werden, bekleiden den Rang von Divisionskommandeuren. Die Infanterie- und Artillerieinspektoren, welche besondere Stäbe (ein Hauptmann, 1 bis 2 Schreiber) haben, werden fallweise ernannt. Im übrigen ist mit den Obliegenheiten des Kavallerie-Inspektors der Kavallerie-Divisionskommandeur, mit denen des Inspektors der technischen Truppen deren Kommandant, endlich mit jenen des Sanitätswesens der Leiter der Sanitätsabteilung im Kriegsministerium, unbeschadet der sonstigen Dienststellung, betraut. Im Kriege werden die Inspektoren der Artillerie, der technischen Truppen und des Sanitätsdienstes dem Kommando des mobilen Heeres zugeteilt, die der Infanterie hingegen besonderer Verwendung vorbehalten. (Internat. Revue.)

England. „United Service Gazette“ schreibt: „Das Kriegsamt ist im Zustand des Chaos. Zwar spricht der Staatssekretär noch immer, als ob sein Armeereorganisationsplan das Feld behauptet hätte, aber offenbar hat derselbe weder im Kriegsamt noch sonstwo Freunde. Der Heeresrat, der eine Art Admiralität des Heeres werden sollte, scheint fast ein ebensolches Nebelgebilde zu sein wie das Board of Trade (Handelsausschuss). Ob

er jemals zusammenkommt, wird nicht bekannt gegeben; auf alle Fälle übt er keine Aufsicht über das Heerwesen aus. . . . Ob der Kriegssekretär einfach seinen „Rat“ missachtet oder ob er sich mit ihm nicht ins Einvernehmen zu setzen vermag, ist eine offene Frage, aber so viel ist klar, dass die im Frühjahr Hals über Kopf ins Werk gesetzten Reformen wenig oder gar keine Wirkung hervorbringen. Verwirrung und Unordnung herrschen nach wie vor in Pall Mall, aber lange kann das zum Glück so nicht dauern. Wenn das Parlament zusammentritt, wird der Kriegssekretär Rede zu stehen haben, ob er mit seinem „Plan“ vorwärtskommt oder stecken bleibt.“ Viel abfälliger kann ein ernstes Fachblatt kaum urteilen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Zahlreiche Anfragen von Offizieren, von wo sie zweckmässig Feldgläser beziehen könnten, haben den Chef des Signalkorps veranlasst, das Folgende bekannt zu geben. Tatsächlich kommen nur zwei Muster von Feldgläsern in Betracht, das galileische und das prismatische; von beiden gibt es eine Menge Unterarten. Verschiedene dieser von beiden Mustern sind zur Probe an einzelne Offiziere, Feldbatterien und andere Einheiten gegeben worden. Die Berichte besagen, dass keines der Muster den Anforderungen nach jeder Richtung hin entspricht. Temperaturwechsel, Feuchtigkeit und die Verschiedenheit in der Durchsichtigkeit der Atmosphäre lassen deutlich erkennen, dass für verschiedene Verhältnisse auch verschiedene Feldgläser nötig sind. So z. B. besagen die Berichte aus San Antonio (Texas), dass dort die stärksten prismatischen Gläser (6:8) entschieden bevorzugt würden, während sich die Artillerieabteilungen in den nördlicheren Garnisonen, wo das Licht nicht so stark und die Atmosphäre weniger klar ist, unbedingt zu gunsten des galileischen Musters aussprachen, und zwar einer Unterart mit grossem Durchmesser und von geringerer Stärke (3½:5). Dazu kommt noch die Verschiedenheit der Augen und der Fähigkeit, sie zu gebrauchen. Auch ist es ein grosser Unterschied, ob ein Feldglas zu Pferde oder zu Fuss gebraucht wird. So kann denn eine bestimmte Art nicht für alle Verhältnisse empfohlen werden; jede Art hat ihre Mängel. Schliesslich tut man noch am besten, irgend ein Durchschnittsglas zu wählen. — Zum Schluss werden drei Firmen empfohlen, für die das Signalkorps auch Einzelbestellungen entgegennimmt; nämlich eine französische (Avizard Frères in Paris) und zwei deutsche (Voigtländer & Sohn und die optische Fabrik in Jena), die sämtlich Gläser nach galileischem System liefern; ferner desgleichen für solche nach prismatischem System zwei deutsche Firmen (Busch und Görz) und zwei amerikanische (Warner & Swasey), sowie Bausch & Lomb. Soweit nach dem „Army and Navy Journal Nr. 2157“. Die hervorragende Stellung, die Deutschland in der Erzeugung von Feldgläsern einnimmt, geht aus den obigen Angaben deutlich hervor; auch die beiden amerikanischen Firmen weisen ganz und zur Hälfte deutsche Namen auf. (Mil.-Wochenbl.)

Zum reinigen und auffrischen der scharlachroten Uniformkragen und Passepoils unentbehrlich für jeden Militär ist allein

SCHARLACH-TINKTUR.

Einzig existierendes Mittel, welches mühelos alle Schweiß- und Fettflecken sofort entfernt und die ursprüngliche Farbe wieder herstellt. Diese Tinktur wird schon seit Jahren von eidg. und kant. Zeughäusern mit bestem Erfolg angewandt und stehen Referenzen dieser Behörden jederzeit zur Verfügung.

Kleinere Flacons zum Handgebrauch à Fr. 1. 25. Grössere Lieferungen von 5 und mehr Liter in 1 Literflaschen à Fr. 4. 50 per Liter inkl. Glas.

Alleinige Bezugsquelle: **A. Ziegler & Cie., Droguerie. BASEL.**